


E-CONTROL

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
per E-Mail an: post@c14.bmwfj.gv.at

Bundesministerium für Justiz
per E-Mail an: team.z@bmj.gv.at

Präsidium des Nationalrats
per E-Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Aktenzahl	Ihre Nachricht vom	Posteingangs-Nr.	Postausgangs-Nr.	Name	DW	Datum
			478	Dr. Helmreich/vba	415	15.2.2012

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Wettbewerbsgesetz, Kartellgesetz 2005 und Nahversorgungsgesetz (GZ: BMWFJ-56.109/0002-C1/4/2011; BMJ –Z9.100/0001-I 4/2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den Entwurf einer Novelle zum Wettbewerbsgesetz, Kartellgesetz 2005 und Nahversorgungsgesetz (GZ: BMWFJ-56.109/0002-C1/4/2011; BMJ –Z9.100/0001-I 4/2012) und möchten zum Ausdruck bringen, dass wir diese Wettbewerbs- und Kartellrechtsreform 2012 sehr begrüßen, da sie ua auch im Energiebereich zur Stärkung des Wettbewerbes beitragen kann.

Zum Entwurf zum Nahversorgungsgesetz (Entwurf-NVG) haben wir zwei Anmerkungen:

1. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Antragsbefugnis nach § 7 Abs 2a Entwurf-NVG auch einer korrespondierenden Bestimmung im Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) bedarf, sodass **§ 21 Abs 3 E-ControlG** demnach zu lauten hätte (Vorschlag kursiv, unterstrichen):

(3) Die E-Control nimmt die den Regulatoren durch das Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 2005 – KartG 2005), BGBI. I Nr. 61/2005 und durch das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBI. I Nr. nn/201y, eingeräumten Antrags- und Stellungnahmerechte wahr.



E-CONTROL

2. Da § 46 KartellG 2005 iVm § 21 Abs 3 E-ControlG vorsieht, dass Regulatoren auch berechtigt sind, Stellungnahmen abzugeben, in denen sie nicht Antragsteller sind, regen wir an, diese Stellungnahmebefugnis des Regulators E-Control – so zu sagen als „gelinderes Mittel“ – auch in den Entwurf-NVG aufzunehmen, sodass **§ 7 Abs 2a Entwurf-NVG** demnach zu lauten hätte (Vorschlag kursiv, unterstrichen):

(2a) Im Falle einer Zu widerhandlung gegen § 2a kommt auch der E-Control eine Antragsbefugnis und ein Stellungnahmerecht in Verfahren, in denen E-Control nicht Antragsteller ist. Auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde, des Bundeskartellanwalts oder der E-Control kann auch im Sinne des § 29 Z 1 lit. a KartG 2005 vorgegangen werden.

Wir ersuchen dies zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Energie-Control Austria

DI Walter Boltz

Vorstand

Mag. (FH) Martin Graf

Vorstand